Netzwerk Flüchtlingshilfe im Raum Mayen



Newsletter Nr. 39 16. September 2019

Liebe MitstreiterInnen in der Flüchtlingshilfe im Raum Mayen es gibt wieder einen Newsletter mit aktuellen Neuigkeiten.

Inhalt

Beirat für Migration und Integration	1
Forum am Freitag	
Herbstfest SKF	
Möbel, Möbel	
Integrationskurse und Berufssprachkurse für Geduldete	
J	_

Beirat für Migration und Integration

Die Wahl des Beirats für Migration und Integration findet am Sonntag, 27. Oktober statt.

Zur Wahl wurden zwei Listen eingereicht:

"Mayen ist bunt" und "Wahlvorschlag der Partei Alternative für Deutschland"

Bitte informieren Sie alle Ihnen bekannten Wahlberechtigten über diese Wahl. Eine hohe Wahlbeteiligung ist wichtig, um dem Beirat eine ausreichende Legitimation zu geben.

Tragen Sie so mit dazu bei, dass unsere neuen Mitbürger eine Interessenvertretung bekommen, die die Belange der Migranten offensiv vertritt.

Forum am Freitag



In der vergangenen Woche haben wir auf der Fachtagung zum Thema Integration Abdul-Ahmad Rashid kennengelernt. Er ist Journalist, Islamwissenschaftler und Muslim. Er moderiert die Sendung Forum am Freitag in ZDF info. Mit seiner Arbeit möchte er zu einem besseren Verständnis des Islam in der westlichen Gesellschaft beitragen. Die Sendungen des letzten Jahres können in der ZDF Mediathek angesehen werden.

Wir halten diese sowohl für Deutsche als auch für Muslime für sehr sehenswert:

https://www.zdf.de/kultur/forum-am-freitag

Herbstfest SKF

Beim Herbstfest des Sozialdienst katholischer Frauen sind noch Plätze frei!





Möbel, Möbel, Möbel

Uns wurden folgende Möbel angeboten:



Sessel und Sofa





nur Herd und Kühlschrank Sofa Bei Interesse bitte Meldung an: info@ankommen-mayen.de

Integrationskurse und Berufssprachkurse für Geduldete

Das BAMF hat neue Regelungen für Integrationskurse erlassen.

Für Rückfragen bitte wenden Sie sich an Eva Pestemer bei der Caritas

Integrationskurse

Wer kann teilnehmen?

- 1. EU Bürger
- 2. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis
- 3. Personen mit einer Aufenthalts**gestattung,** sowohl gute als auch **unklare** Bleibeperspektive (z.B. Afghanistan, Armenien, Pakistan, Ägypten)
- 4. Personen mit einer Duldung nach §60 Aufenthaltsgesetzt (Wenn Leib und Leben bei einer Abschiebung gefährdet sind)

Weitere Voraussetzungen für Personenkreis nach 3.:

- die Person ist vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist und
- > hält sich seit mindestens drei Monaten gestattet im Bundesgebiet auf und
- > stammt nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes und
 - a. ist bei einer Agentur für Arbeit ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet oder wird in Maßnahmen nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels (Berufsvorbereitung) oder § 130 Absatz 1 Satz 2 SGB III (ausbildungsvorbereitende Phase der Assistierten Ausbildung) gefördert oder
 - b. ist beschäftigt oder in einer Berufsausbildung im Sinne von § 57 Absatz 1 SGB III.

Verfahren

Der Antrag auf Zulassung muss beim BAMF gestellt werden (Kann ggf. direkt über den Bildungsträger erfolgen 🛮 Antrag auf der Internetseite vom BAMF)

Für den Antrag wird ein aussagekräftiges Dokument benötigt, in der bescheinigt wird, dass die zulassungsberechtigte Person bei der Arbeitsagentur arbeitssuchend, arbeitslos oder Teilnehmer einer berufsvorbereitenden o. ausbildungsvorbereitenden Phase ist.

Zum Beispiel:

- ➤ Bestätigung über bestehende Arbeitslosigkeit oder Meldung als arbeitsuchend oder ausbildungssuchend durch die Agentur für Arbeit (z.B. BK-Vordruck "Bestätigung über Zeiten der Arbeitsuche, Bescheinigung über Bewerbereigenschaft SGB III")
- > Bescheid über Arbeitslosengeld
- ➤ Bestätigung des Trägers über eine laufende Förderung nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels (Berufsvorbereitung) oder § 130 Absatz 1 Satz 2 SGB III (ausbildungsvorbereitende Phase der Assistierten Ausbildung)
- Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrag in Verbindung mit der Vorlage des Aufenthaltsdokuments, welches die Erwerbstätigkeit bei dem entsprechenden Arbeitgeber gestattet

Nähere Informationen auf der Internetseite des BAMF (auch in vielen anderen Sprachen) unter: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kursteilnehmer/Merkblaetter/630-121_merkblatt-oeffnung-Integrationskurse.html?nn=4261610

Das Antragsformular gibt es hier:

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kursteilnehmer/AntraegeAlle/630-120 antrag-zulassung-integrationskurs-ausl pdf.pdf? blob=publicationFile

Berufssprachkurse - Neue Regelung ab dem 01.08.19

Wer kann teilnehmen?

EU – Bürger

- 1. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis
- 2. Personen mit einer Aufenthalts**gestattung**, sowohl gute als auch **unklare** Bleibeperspektive (z.B. Afghanistan, Armenien, Pakistan, Ägypten)

- 3. Personen mit einer Duldung
 - a. (wie bisher) wenn die Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG erteilt worden ist (grundsätzlich ab B1 Niveau) oder
 - b. (neu) wenn sie sich

....

- i. seit mindestens sechs Monaten geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
 - bei einer Agentur für Arbeit ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder in Maßnahmen nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels (Berufsvorbereitung) oder § 130 Absatz 1 Satz 2 SGB III (ausbildungsvorbereitende Phase der Assistierten Ausbildung) gefördert werden oder
 - beschäftigt oder in einer Berufsausbildung im Sinne von § 57 Absatz 1 SGB III sind.

Verfahren

Über die Teilnahme an Berufssprachkursen nach der Deutschsprachförderverordnung für die genannten neu zugangsberechtigten Kundinnen und Kunden der Agenturen für Arbeit entscheiden im gleichen Verfahren wie bisher die zuständigen Berufsberaterinnen/Berufsberater und Vermittlungsfachkräfte. Sie berücksichtigen bei der Auswahl der geeigneten Art des Berufssprachkurses, das aktuelle Deutschsprachniveau und das Zielsprachniveau, nutzen für die Kommunikation mit dem BAMF ausschließlich die bestehende Schnittstelle in VerBIS (Deutschsprachförderung) und händigen die Teilnahmeberechtigung aus.

Hinweis:

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Berufssprachkursen, die Arbeitslosengeld beziehen, können künftig einen Fahrkostenzuschuss beim BAMF beantragen.)